



LICHT UND DESIGN
LICHTSTEUERUNG
OBJEKT LÖSUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere verbindlichen Vertragsbedingungen für alle Leistungen und Produkte

Für alle von uns zu erbringenden Leistungen und für alle durch uns vertretenen Produkte gelten uneingeschränkt unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte vor Vertragsabschluss an uns.

Werkvertragsrecht

Für individuell auf Bestellung gefertigte Produkte gilt darüber hinaus das Werkvertragsrecht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AEO GmbH, Brückenstraße 14, 01587 Riesa

§ 1 Einbeziehung

1. Sämtliche von AEO GmbH eingegangenen Rechtsbeziehungen (insbesondere Angebote, Lieferungen, Leistungen) unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von AEO GmbH. Abweichungen bedürfen der Schriftform und - soweit sie von Mitarbeitern oder Vertretern vereinbart werden - einer Bestätigung durch die Geschäftsführung.
2. Gegenüber Unternehmern gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils auf unserer Homepage im Internet im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses publizierten Fassung.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von AEO GmbH (insbesondere Kunden und Lieferanten) werden von AEO GmbH - auch soweit sie ergänzende Regelungen gegenüber den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen entflechten - nicht akzeptiert. Ihrer Geltung wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass AEO GmbH nicht nach Kenntnisnahme solcher Bedingungen ausdrücklich widersprechen sollte.

§ 2 Vertragsinhalt

1. Die Nichteinhaltung von abgesprochenen Raten- oder Teilzahlungen führt zur sofortigen Fälligkeit der im jeweiligen Zeitpunkt noch offenen Restschuld.
2. AEO GmbH schließt ausschließlich Kaufverträge aus und übernimmt keinerlei auf Konstruktion oder Beratung gerichtete Leistungspflichten. Es ist Sache des Kunden, sich gegebenenfalls durch Zwischenschaltung eines Elektrikers, Lichtarchitekten, Architekten, Ingenieurs oder Sonderfachmanns über Verwendungsfähigkeit, Eignung und die Leistungsdaten der gelieferten Waren zu vergewissern und sicherzustellen, dass die gelieferten Elemente der nachgefragten Funktion entsprechen und in der bestellten Kombination verwendet werden können.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden dürfen nur dann erhoben werden, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

§ 3 Zahlungskonditionen

1. Rechnungen von AEO GmbH sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb 30 Tagen rein netto, innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto auszugleichen. Bei Sonderbeleuchtung können Vorauszahlungen vereinbart werden.
2. Maßgeblich für den Eingang der Zahlungen ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von AEO GmbH und bei Schecks der dritte Werktag nach dem Zugang des Schecks am Firmensitz von AEO GmbH.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt eine von der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge abweichende Verrechnung geleisteter Zahlungen vorzunehmen.
Gerät der Kunde in Verzug, ist der jeweilige Rückstand mit einem Satz von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Damit ist die Geltendmachung eines AEO GmbH etwa entstandenen konkret nachzuweisenden weiteren Verzugsschadens nicht ausgeschlossen.

§ 4 Gewährleistung

AEO GmbH übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für bestimmte Helligkeiten, Leuchtstärken und Lichtwirkungen, da diese Eigenschaften maßgeblich von den durch AEO nicht beeinflussbaren baulichen Gegebenheiten am Einbaort und der gewählten Konstruktion, Architektur und Lichtplanung abhängen.

1. Angebote von AEO GmbH sind stets freibleibend und erfordern Schriftform.
2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und sonstige Leistungsangaben sind keine Zusicherung von Eigenschaften, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.
3. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben im Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zug des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten.
4. Bei serienmäßig hergestellten Artikeln besteht auch nach Bemusterung kein Anspruch auf Belieferung mit den bemusterten Artikeln, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Die Durchführung einer Bemusterung dient ausschließlich der Möglichkeit des Kunden, vor Ort die von AEO GmbH verkauften Waren zu besichtigen, und begründet keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten, deren Abklärung ausschließlich dem Kunden obliegen.
5. Ansprüche gegen AEO GmbH wegen eines Mangels an einer vertragsgegenständlichen Sache verjähren 12 Monate nach Ablieferung dieser Sache. Dies gilt nicht, wenn AEO GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die gesetzlichen Regelungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn an gelieferten Produkten Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden und der Mangel auf diese Fehlanwendung zurückzuführen ist.
7. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder anderen Eigenschaften der Ware lösen keine Gewährleistungsansprüche aus.
8. Der Kunde hat Mängel unverzüglich (2 Tage nach Lieferung) anzuzeigen und die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung zu überprüfen. Anderenfalls gilt die Ware - sofern der Mangel offensichtlich ist - als vertragsgemäß abgenommen.
9. Eine Haftung für Abnutzung - insbesondere bei gelieferten Leuchtmitteln - ist ausgeschlossen.
Speziell für die Ausstattung mit LED gilt: Die Garantie erstreckt sich auf Material, Konstruktions- und/oder Fabrikationsfehler und gilt für das gesamte Produkt, ausgenommen Verschleiß- bzw. Verbrauchsteile. Ein Lichtstromrückgang der LED Module von 5 % pro Jahr und ein Ausfall innerhalb der Nennausfallrate von 0,2%/1000h bei elektronischen Bauteilen wie EVG, LED ist zulässig und fällt ebenso wie die Verschmutzung; Fehler, die durch höhere Gewalt verursacht werden und mechanische Beschädigungen wie z.B. Transportschäden nicht unter die Garantie. Bei Nachlieferungen von LED-Modulen kann es aufgrund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms und der Lichtfarbe von Produkten zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen.
Die AEO GmbH ist nicht verantwortlich für die Einbausituation. Erforderliche Rüststellung und Schaffung von Baufreiheit (Zugänglichkeit) für den Service ist Aufgabe des Bauherren.
10. AEO GmbH hat im Gewährleistungsfall das Recht, Nacherfüllung entweder durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu leisten. Bei Fehlschlägen dieser Nacherfüllung kann der Kunde mindern oder zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, ist ausgeschlossen.
11. Sonderbeleuchtung nach Kundenwunsch ist von der Rückgabe ausgeschlossen.
12. Die Garantie bezieht sich nicht auf
 - a) alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung (Garantieerfüllung) entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport des fehlerhaften und des reparierten bzw. neuen Produktes, Entsorgung, Fahrt- und Wegezeit, Hebevorrichtungen, Gerüste). Diese Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
 - b) Verschleißteile, wie beispielsweise alle Lampen (ausgenommen LED-Module), Batterien (ausgenommen Notlichtakkumulatoren) sowie Computer und Server, die entweder Festplatten oder mechanische Verschleißteile beinhalten.
 - c) Zubehörteile, wie beispielsweise Kabel, Abdeckungen und Widerstände zur Stromeinstellung.
 - d) Kunststoffteile, z.B. aus Polycarbonat, soweit diese sich aufgrund des natürlichen Alterungsprozesses verfärben oder verspröden.
 - e) elektronische Komponenten und Produkte, die AEO GmbH als Handelswaren vertreibt, wie z.B. Touch Panels, IT-Netzwerkkomponenten und Computer unter fremden Labeln.
 - f) Einstellungen bzw. Parametrierungen an Anlagen, die sich aufgrund von Verschleiß, Ermüdung oder Verschmutzung verändern.
 - g) Produktfehler, welche auf Software-Fehler, Bugs, Viren oder ähnliches zurückzuführen sind.
 - h) von Zeit zu Zeit notwendige Dienstleistungen, wie neuerliche Inbetriebnahme, Software-Updates etc.